

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 9

ausgegeben am 15. Januar 2016

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 515/2014
zur Schaffung eines Instruments für die
finanzielle Unterstützung für Außengrenzen
und Visa im Rahmen des Fonds für die innere
Sicherheit und der Verordnung (EU) Nr.
514/2014 zur Festlegung allgemeiner
Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds und das Instrument für die
finanzielle Unterstützung der polizeilichen
Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und
Kriminalitätsbekämpfung und des Krisen-
managements (Weiterentwicklung des
Schengen-Besitzstands)¹**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 8. Juli 2014

Zustimmung des Landtags: 3. Dezember 2015²

Inkrafttreten: 12. Januar 2016

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes

² Bericht und Antrag der Regierung Nr. 138/2015

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 8. Juli 2014

Generalsekretariat des Rates
der Europäischen Union
Generaldirektion D
Justiz und Inneres
175, Rue de la Loi
1048 Brüssel

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation des Rates vom 27. Mai 2014, welche folgenden Inhalt hat:

"In Übereinstimmung mit dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a erster Satz des Protokolls wird Liechtenstein hiermit die Verabschiedung der folgenden Rechtsakte notifiziert:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussen Grenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG
Ratsdokument: PE-CONS 141/1/13 REV 1 JAI 1163 FRONT 221
VISA 289 CADREFIN 382 COMIX 712 CODEC 3023
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements
Ratsdokument: PE-CONS 139/1/13 REV 1 JAI 1158 CADREFIN 381 ENFOPOL 423 ASIM 117 PROCIV 156
CODEC 3021

Datum der Annahme: 14. April 2014"¹

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b des Protokolls und unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Liechtenstein informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des ersten Rechtsaktes, Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG, akzeptiert.

Basierend auf der Tatsache, dass die im Liechtensteinischen Schengenassoziierungsprotokoll vorgesehenen Verfahren auf die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements Anwendung fanden, akzeptiert das Fürstentum Liechtenstein ebenfalls den Inhalt dieser Verordnung soweit dies für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 erforderlich ist.

Liechtenstein wird die Rechtsakte, welche der Notifikation des Rates beigelegt und Teil dieser Antwortnote sind, entsprechend in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b des Protokolls wird das Fürstentum Liechtenstein dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union unverzüglich die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen notifizieren.

Dieser Notenaustausch wird zum Zeitpunkt der Notifikation durch das Fürstentum Liechtenstein über die Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft treten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.